

Allgemeinverfügung

der Stadt Duisburg als Kreisordnungsbehörde über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Duisburg folgende Allgemeinverfügung:

1.)

Gemäß § 43 Abs. 1 BOKraft wird allen Unternehmen mit Betriebssitz oder Ort der Niederlassung im Bereich der Stadt Duisburg, die im rechtsgültigen Besitz einer Genehmigung nach § 47 oder § 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) sind, folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Abweichend von § 26 Abs. 2 S.1 BOKraft ist neben den dort genannten Flächen eine nach außen wirkende Eigen- und Fremdwerbung durch einen Träger auf dem Dach oder auf dem Heck sowie durch eine transparente Werbefolie auf der Heckfläche oder am oberen Heckscheibenrand zulässig.

2.)

Auflagen und Bedingungen

- a) Eine Werbung im unter Punkt 1.) genannten Sinne ist nur alternativ – auf dem Dach, am Heck oder dem oberen Heckscheibenrand – gestattet.
- b) Soweit eine Folie am Heckscheibenrand eingesetzt wird, muss diese eine Allgemeine Bauartgenehmigung zur Anbringung auf Fahrzeugscheiben haben und darf die Sicht nach hinten nicht einschränken. Sie darf eine Größe von 10 cm mal 100 cm insgesamt nicht überschreiten und weder direkt noch indirekt beleuchtet und nicht reflektierend sein.
- c) Die Ordnungsnummer darf durch Werbung am Fahrzeugheck insgesamt nicht verdeckt werden.
- d) Werbung am Fahrzeug insgesamt darf nicht beleuchtet sein. Eine Ausstattung mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ist nicht zulässig.

Eine aufdringliche Farbgebung der Werbung mit sog. Tagesleuchtfarben (z.B. Neonfarben) ist nicht gestattet.

- e) Soweit Werbeträger (besondere Aufbauten) verwendet werden, hat deren technische Zulassung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gesondert zu erfolgen; diese Zulassung ist vom Unternehmer zu veranlassen.
- f) Werbung auf der Fahrzeugheckfläche darf eine Größe von max. 100 cm Breite mal 10 cm Höhe insgesamt nicht überschreiten.

3.) Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

4.) Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird wirksam am Tag nach ihrer Bekanntmachung. Gleichzeitig wird meine Allgemeinverfügung vom 04.10.2002 in dieser Sache - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg am 30.10.2002 – aufgehoben.

5.) Auflösende Bedingung

Die Allgemeinverfügung wird unter folgender auflösender Bedingung erteilt:

Eine Änderung der gesetzlichen Grundlage (BOKraft), auf die sich diese Allgemeinverfügung stützt, führt dann zum Erlöschen dieser Verfügung, wenn diese mit der dann geltenden Gesetzeslage nicht mehr vereinbar ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Hinweise

Die vorstehende Allgemeinverfügung und ihre Begründungen können bei der Stadt Duisburg, Bürger- und Ordnungsamt / Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg in der Zeit von montags bis freitags zwischen 8.00 und 13.00 Uhr – außerhalb dieser Zeit gemäß telefonischer Vereinbarung - eingesehen werden.

Unberührt von dieser Ausnahmegenehmigung bleiben selbstverständlich die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), die Ausrüstungsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – insbesondere das Verbot der Verwendung von retroreflektierendem Material am PKW selbst – und die Normen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Duisburg, 05.09.2014

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Langner
Stadtkämmerer